

OGH

OBERSTER GERICHTSHOF

A marble statue of a woman, likely a personification of Justice, holding a sword. The statue is set against a decorative ceiling with a grid pattern and circular motifs. The text "TÄTIGKEITSBERICHT" is overlaid on the image.

**TÄTIGKEITSBERICHT**

2017



# INHALT

---

## VORWORT DES PRÄSIDENTEN 5

---

## GESCHÄFTSGANG 7

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Anfall insgesamt                     | 9  |
| Verfahrensdauer insgesamt            | 9  |
| Geschäftsgang in Zivilsachen         | 10 |
| Geschäftsgang in Strafsachen         | 12 |
| Geschäftsgang in Kartellrechtssachen | 14 |
| Geschäftsgang im Evidenzbüro         | 15 |
| Bericht der Amtsbibliothek           | 17 |

---

## AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN 19

|  |    |
|--|----|
| Entscheidungen in Zivilsachen                              | 20 |
| Entscheidungen in Strafsachen                              | 25 |
| Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof | 28 |

---

## BEGUTACHTUNGEN 35

---

## INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN 38

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Besuche im Ausland                | 39 |
| Besuche beim Obersten Gerichtshof | 40 |
| Fortbildungsveranstaltungen       | 42 |

---

## PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF 43

|   |    |
|---|----|
| Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen  | 44 |
| Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten | 44 |
| Personalsituation im Evidenzbüro                    | 45 |
| Auszeichnungen                                      | 45 |

---



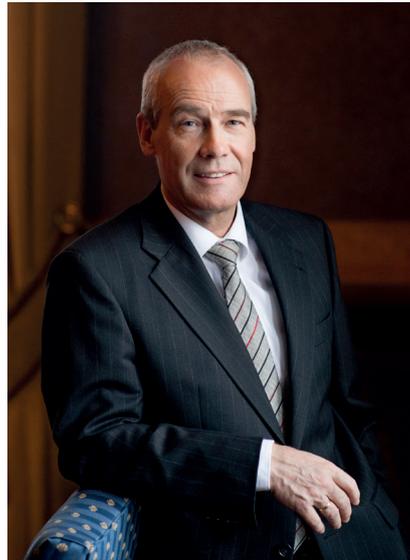
# VORWORT

Qualität und Schnelligkeit der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs brauchen keinen Vergleich zu scheuen. Vor Kurzem hat mir etwa der Vorsitzende eines Rechtsmittelsenats von dem großen Respekt berichtet, den die Richterinnen und Richter seines Hauses dem unsrigen entgegen bringen. Gerade eben sei eine lange und gut überlegte Entscheidung seines Senats vom Obersten Gerichtshof aufgehoben worden. Und dennoch: Alle hätten neidlos eingeräumt, dass die Begründung des Obersten Gerichtshofs nicht nur ungemein sorgfältig, sondern schlicht überzeugend gewesen sei – und es sei ihm ein echtes Bedürfnis, das auch einmal zu sagen. Der Oberste Gerichtshof sei im besten Sinn ein Vorbild, an dem man sich ausrichten könne.

Ganz ähnlich die Einschätzung vieler Rechtsanwälte, mit denen ich über die Jahre ins Gespräch gekommen bin.

Die Erledigungsdauer von durchschnittlich dreieinhalb Monaten wirkt international geradezu sensationell. Richter am Obersten Gerichtshof zu sein, bedeutet für meine Kolleginnen und Kollegen ganz offensichtlich, über die Fähigkeit der Selbstmotivation zu verfügen, die Spitzenkräfte auszeichnet, welche Verantwortung spüren und etwas voranbringen wollen. Unabhängigkeit wird so nicht als Privileg, sondern als Auftrag gesehen, sich mit vollem Einsatz für Bürgerinnen und Bürger einzubringen.

Kurz vor meinem Abgang als Präsident des Obersten Gerichtshofs steht es mir gut an, einmal danke dafür zu sagen! Danke auch den Richterinnen und Richtern des Evidenzbüros, die es 2017 geschafft haben, in fast 60% der angefallenen Zivilakten rechtlich fundierte Stellungnahmen abzugeben; danke aber nicht zuletzt allen nichtrichterlichen Bediensteten, die wie die Kölner Heizelmännchen stets verlässlich und unauffällig das Funktionieren des Ganzen erst möglich machen!



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Eckart Ratz'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

**Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz**  
Präsident des Obersten Gerichtshofs

Wien, im Mai 2018



# “ Geschäftsgang ”

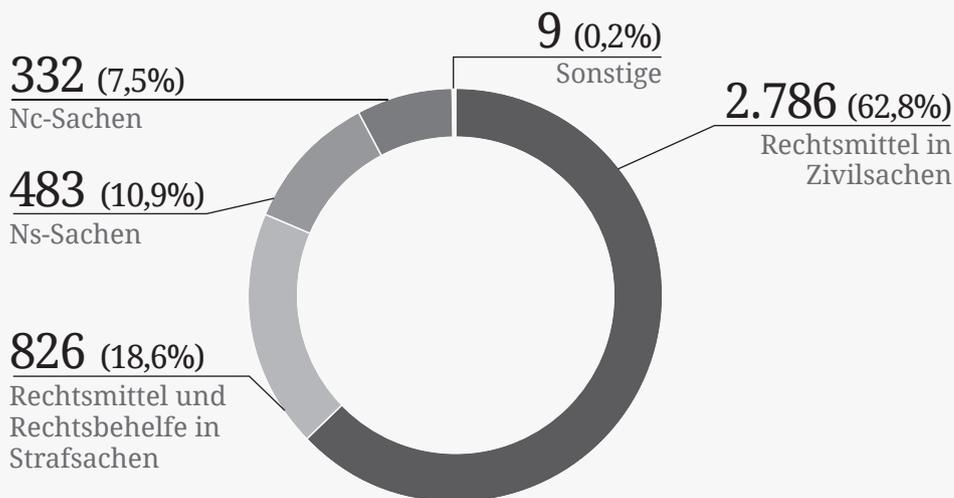




# Geschäftsgang

## Anfall insgesamt

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich Kartell- und Schiedssachen)</b>                      | <b>2.786</b> |
| <b>Nc-Sachen</b><br>(wie etwa Delegationen)   | <b>332</b>   |
| <b>Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen</b>  | <b>826</b>   |
| <b>Ns-Sachen</b>  | <b>483</b>   |
| <b>Kartellrechtssachen</b><br>(in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde) | <b>3</b>     |
| <b>OCg- bzw ONc-Sachen</b><br>(Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)                               | <b>6</b>     |
| <b>Justizverwaltungssachen</b><br>(überwiegend Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche)                  | <b>4.948</b> |



**3,5**  
Monate

## Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2017 rund 3,5 Monate.

# Geschäftsgang in Zivilsachen

## Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Aufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Unter Berücksichtigung dieser Zählweise ergibt sich für das Berichtsjahr 2017 folgender Neuanfall:

---

# 2.786

 Rechtsmittel insgesamt (2016: 2.881)

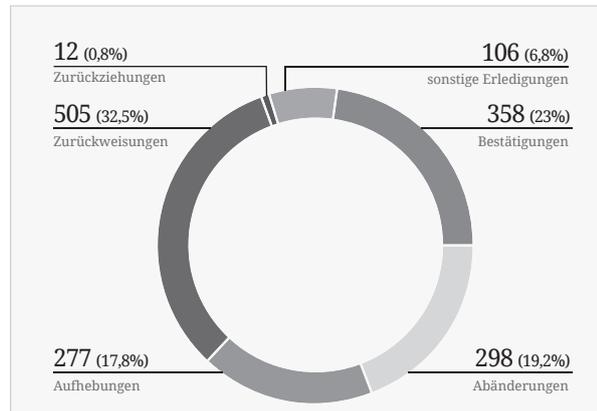
---



## Erledigungen

### Ordentliche Rechtsmittel (einschließlich angenommene ao Rechtsmittel)

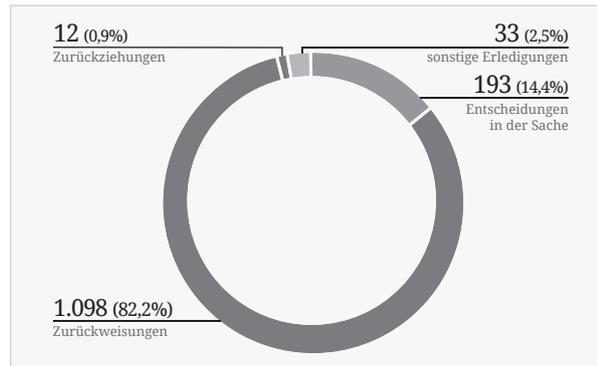
|                              |            |
|------------------------------|------------|
| <b>Bestätigungen</b>         | <b>358</b> |
| <b>Abänderungen</b>          | <b>298</b> |
| <b>Aufhebungen</b>           | <b>277</b> |
| <b>Zurückweisungen</b>       | <b>505</b> |
| <b>Zurückziehungen</b>       | <b>12</b>  |
| <b>sonstige Erledigungen</b> | <b>106</b> |



Zu „sonstigen Erledigungen“ zählen auch Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (in 8 Akten).

### Außerordentliche Rechtsmittel

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Entscheidungen in der Sache</b><br>(2016: 201)   | <b>193</b>   |
| <b>Zurückweisungen</b>  | <b>1.098</b> |
| <b>Zurückziehungen</b>  | <b>12</b>    |
| <b>sonstige Erledigungen</b><br>(wozu auch die Stellung von<br>Vorabentscheidungsersuchen an den<br>Europäischen Gerichtshof in 2 Akten<br>zählt) | <b>33</b>    |



### Insgesamt anhängig verbliebene Verfahren

Ende des Jahres 2017 verblieben

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| <b>anhängige Akten</b><br>(2016: 747) | <b>780</b> |
|---------------------------------------|------------|

## Zusammenfassung

Gemessen am Gesamtanfall ist die Arbeitsbelastung gegenüber dem Jahr 2016 um 95 Fälle gesunken, wobei der Aktenanfall insgesamt über dem langjährigen Mittel liegt.

Insbesondere die Anzahl der ordentlichen Rechtsmittel bewegte sich nicht auf dem außerordentlich hohen Anfallsniveau des Jahres 2016; an außerordentlichen Rechtsmitteln ist gegenüber dem Vergleichsjahr 2016 ein zusätzlicher Akt angefallen, sodass 1.347 außerordentliche Rechtsmittel zu behandeln waren. Insgesamt wurden 193 von 1.347 außerordentliche Rechtsmittel – damit rund 14 % – zur inhaltlichen Behandlung angenommen. Der Arbeitsaufwand wurde auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren, nicht geringer.

Die wiedergegebenen Anfallszahlen sind im Vergleich zu anderen europäischen Höchstgerichten nach wie vor relativ hoch. Der zu Recht geforderte hohe Qualitätsstandard kann nur durch großen Arbeitseinsatz der Richter am Obersten Gerichtshof bewirkt werden. Zudem engagieren sich etliche Gremiumsmitglieder bei Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch bei jenen, die vom Obersten Gerichtshof organisiert und bundesweit angeboten werden, und nehmen die mit der Vortrags- und Organisationstätigkeit verbundene Mehrbelastung auf sich.

# Geschäftsgang in Strafsachen

## Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2017 sind 826 Strafsachen (2016: 793) angefallen, wobei 65 Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen. Daraus errechnet sich eine deutliche Anfallssteigerung von rund 5 %. Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 511 Fällen (2016: 486) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 103 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2016: 79). Weiters fielen unter anderem 31 Grundrechtsbeschwerden (2016: 28) an, überdies 48 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2016: 61) und 8 Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2016: 6).

**Fachzuständigkeiten:** Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 42 Jugendstrafsachen an (2016: 28), im Senat 13 waren es 29 Finanzstrafsachen (2016: 35), im Senat 15 12 Medienrechtssachen (2016: 19), im Senat 17 26 (2016: 28) Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen. Im Berichtsjahr waren keine Sperren von Richterstatistern/Richterstatistinnen wegen anhängiger Großverfahren erforderlich.

## Weiterer Anfall

An **Disziplinarsachen** gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr 9 Fälle an (2016: 6). Es gab einen Dienstgerichtsfall gegen Richter und eine Disziplinarsache gegen einen Notar. Der Anfall an Ns-Sachen betrug 483 Fälle (2016: 499).

## Erledigungen

Erledigt wurden 828 Os-Sachen (2016: 832). In insgesamt 537 Os-Sachen wurden 711 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 629 (demnach rund 88 %) von Angeklagten, 78 von der Staatsanwaltschaft und 4 von Privatbeteiligten stammten. In 70 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO; 2016: 61). Weiters wurden unter anderem 102 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2016: 25), 28 Grundrechtsbeschwerden (2016: 25) und 58 Erneuerungsanträge (2016: 79) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 136 (2016: 145) und ist daher etwas gesunken.

## Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 629 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 32 zur Gänze und 45 teilweise erfolgreich. In 70 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung. Damit ergibt sich insgesamt eine (zumindest teilweise) Erfolgsquote für Angeklagte von rund 24%.

---

Erfolgsquote für Angeklagte  
von rund

**24%**

---

Von den 78 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 15 ein gänzlicher und 4 ein teilweiser Erfolg beschieden. Die 4 von Privatbeteiligten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren ohne Erfolg. Von den 103 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes waren 90 erfolgreich. Weiters wurde über 5 Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, welche nicht erfolgreich waren.

## Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

Nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an 13 Os 135/06m können Beschuldigte und diesen gleichgestellte Personen nach Erschöpfung des Instanzenzugs ohne Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend höchstgerichtliche Grundrechtskontrolle durch den Obersten Gerichtshof verlangen, sei es im Rahmen der Grundrechtsbeschwerde, sei es durch Erneuerungsantrag – und zwar sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, insbesondere auch gegen Berufungsentscheidungen eines Landes- oder Oberlandesgerichts. Mit Blick auf diese mittlerweile ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (siehe RIS-Justiz RS0122228) judiziert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit seiner Entscheidung 58.842/09 vom 6.10.2015, ATV Privatfernseh-GmbH gg Österreich, dass eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde. 2017 wurde 58 Mal (2016: 79) über einen Erneuerungsantrag erkannt und einmal (2016: 3) einem solchen Antrag Folge gegeben. In 4 (2016: 3) weiteren Fällen waren

parallel zu Erneuerungsanträgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich. Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, vielmehr darüber hinausgehend Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg. Da der Erneuerungswerber in all diesen Fällen mit seiner Individualbeschwerde der Sache nach durchdringt, ergibt sich für Erneuerungsanträge nach § 363a StPO – ohne Befassung des EGMR – eine Erfolgsquote von rund 9 %.

Erfolgsquote von rund

**9%**

Der Oberste Gerichtshof ersuchte am 23.1.2017 zu 13 Os 49/16d den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung zur Thematik „Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO“. Wie bereits betont, lässt der Oberste Gerichtshof Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens auch ohne vorangegangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu und prüft Entscheidungen und Verfügungen von Strafgerichten unter dem Aspekt behaupteter Grundrechtsverletzungen. Am 6.9.2016 hatte der Senat 13 des Obersten Gerichtshofs beschlossen, sich im Sinne des § 8 Abs 1 OGHG zu verstärken, weil die Frage, ob ihm im Erneuerungsverfahren Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer Zusatzprotokolle gewährter Garantien zukommt, in seiner Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet ist. Der Oberste Gerichtshof richtete hierauf an den Europäischen Gerichtshof folgende Frage: Verpflichten die aus dem Unionsrecht abgeleiteten Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität (Art 4 Abs 3 EUV) den Obersten Gerichtshof, über Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts auch hinsichtlich behaupteter Verletzungen des Unionsrechts zu überprüfen?

## Gesetzesbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Im Berichtsjahr wurden in 11 Strafsachen Parteianträge auf Normenprüfung an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Rund drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesbeschwerde ist aus Sicht des Obersten Gerichtshofs zu resümieren, dass Parteien zwar das Individualrecht auf Gesetzesprüfung auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde; diesem Recht steht aber gegenüber, dass Strafverfahren in solchen Fällen – nach den bisherigen Erfahrungen – um mindestens ein halbes Jahr hinausgezögert werden. Für den bis zum Spruch des Obersten Gerichtshofs unschuldigen Angeklagten (allenfalls auch Mitangeklagte) bedeutet dies, dass eine allenfalls bestehende Untersuchungshaft um diesen Zeitraum länger dauern kann. Dazu kommt das Spannungsverhältnis zum grundrechtlichen Beschleunigungsgebot.

## Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 161 Os-Sachen (2016: 228).

## Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2017 ist die Zahl der anhängig gewordenen Verfahren über Nichtigkeits- und Grundrechtsbeschwerden im Vergleich zur Vorjahr merklich angestiegen. Insgesamt waren 711 Nichtigkeitsbeschwerden, 28 Grundrechtsbeschwerden und 65 Disziplinarsachen für Rechtsanwälte zu behandeln; der Anfall an Erneuerungsanträgen im Jahr 2017 hat sich bei beachtlichen 48 Anträgen eingependelt. Mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant hoch sein wird. Zu betonen ist, dass die Menge und die Qualität der vor den Obersten Gerichtshof gebrachten Strafsachen große Anforderungen an die damit befassten Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs stellen, wobei hervorzuheben ist, dass immer mehr komplexe und – auch im Hinblick auf das erhöhte Augenmerk des Obersten Gerichtshofs auf die Wahrung der Grundrechte – sensible Straffälle zur Entscheidung heranstehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofs in der justiziellen Fortbildung tätig sind und dadurch eine erhebliche Mehrbelastung auf sich nehmen.

# Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jeden Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht zu Jv 439/18k-23b übermittelt.

## Geschäftsfall beim Oberlandesgericht

| Geschäftsjahr                        | Kt        | Nkt      |
|--------------------------------------|-----------|----------|
| <b>Bis zum 31.12.2016 verblieben</b> | <b>27</b> | <b>0</b> |
| <b>Neu angefallen im Jahr 2017</b>   | <b>39</b> | <b>2</b> |
| <b>erledigt</b>                      | <b>46</b> | <b>2</b> |
| <b>offen geblieben</b>               | <b>20</b> | <b>0</b> |

Die Anfallszahlen sind im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zurückgegangen. Bei den Hausdurchsuchungen sind die Anträge nach § 12 WettbG von 17 Anträgen auf 10 Anträge gefallen. 2017 sind insgesamt 3 Abstellungsanträge nach § 26 KartG 2005 eingebracht worden. 2016 sind ebenfalls 4 derartige Anträge gestellt worden. Im Jahr 2017 wurden zwei einstweilige Verfügungen begehrt (2016: 1).

Im Laufe des vergangenen Jahres stellten die Amtsparteien 5 Prüfungsanträge in Zusammenschlussverfahren (2016: 8). Des weiteren wurden 4 Feststellungsanträge (2016: 2) gestellt. In 11 Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt (2016: 13).

Die Telecom-Control-Kommission hat im Jahr 2017 3 Maßnahmenentwürfe in Marktanalysenverfahren zur allfälligen Stellungnahme gemäß § 37 Abs 5 TKG bzw § 37a Abs 1 TKG 2003 an das Kartellgericht übermittelt (2016: 5); ein Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung nach § 111 TKG wurde ebenfalls gestellt (2016: 0).

## Geschäftsfall beim Obersten Gerichtshof

| Geschäftsjahr                        | Ok         | Nk       |
|--------------------------------------|------------|----------|
| <b>Bis zum 31.12.2016 verblieben</b> | <b>2</b>   | <b>0</b> |
| <b>Neu angefallen im Jahr 2017</b>   | <b>3</b>   | <b>3</b> |
| <b>erledigt</b>                      | <b>2+3</b> | <b>3</b> |
| <b>offen geblieben</b>               | <b>0</b>   | <b>0</b> |

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident des OGH Dr. Manfred Vogel.

## Geschäftsfall in Zahlen

Im Jahr 2017 fielen 3 Rechtsmittel in Kartellsachen an; diese wurden alle im selben Jahr erledigt, weiters 2 noch aus dem Vorjahr anhängig verbliebene Rechtsmittel, sodass keine anhängigen Verfahren verblieben. Dabei reichten die betroffenen Branchen unter anderem vom Straßenbau (16 Ok 1/17h), über Asphaltmischung (16 Ok 3/17b) bis zu Schutzhandschuhen (16 Ok 10/16f).

Weiters fielen 2017 3 Nk-Akten an. Alle drei Akten wurde im selben Jahr erledigt.

# Geschäftsgang im Evidenzbüro

## Evidenzbüro: Die Fortentwicklung zum Wissenschaftlichen Dienst

Die in den letzten Jahren in die Wege geleitete Schwerpunktsetzung auf die Einlaufbearbeitung hat sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt: Lag Anfang des Jahrtausends der Schwerpunkt der Tätigkeit des Evidenzbüros in der Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Datenbank RIS-Justiz („Rücklaufbearbeitung“), hat sich der Fokus auf eine erste Bearbeitung der eingehenden Zivilakten („Einlaufbearbeitung“) verschoben.

So gab das Evidenzbüro im Jahr 2017 von den 2.587 in den Zivilsenaten 1 – 10 angefallenen Akten in 1.487 Akten (57,5 %) eine Stellungnahme ab. In 32 Akten wurden „vertiefte Einlaufbearbeitungen“ durch wissenschaftliche Mitarbeiter erstellt. Verglichen mit dem Vorjahr ist die Zahl der in den Senaten 1 – 10 angefallenen Akten von 2.680 (2016) auf 2.587 (2017) zurückgegangen, auch die Zahl der Einlaufbearbeitungen ist von 1.608 (2016) auf 1.487 (2017) gefallen. Dadurch hat sich der Prozentsatz von 60 % (2016) auf 57,5 % (2017) verändert. Im Durchschnitt steht pro Einlaufbearbeitung ein Zeitbudget von etwa acht Stunden pro Akt zur Verfügung.

Die Fokussierung auf die Einlaufbearbeitung hat die Belastungssituation der im Evidenzbüro tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändert. Um das stetige Ansteigen der Einlaufbearbeitung auszugleichen, ist es notwendig, dass sich die Zivilsenate selbst stärker in die Rechtssatzbildung und –ergänzung einbringen.

## RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Datenbank RIS-Justiz weiterhin die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem RIS. Die Zahl der Einzeldokumentzugriffe auf die Datenbank lag 2017 bei beachtlichen 102.955.000 (2016: 88.761.659; 2015: 74.371.258).

# über 102 Mio

Zugriffe auf das RIS-Justiz im Jahr 2017

Mit Ende 2017 umfasste die Rechtssatzdatei 131.748 Datensätze und 90.197 kategorisierte OGH-Entscheidungen.

In Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte werden die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im RIS dokumentiert. Aktuell sind EGMR-Entscheidungen in fast 2000 Rechtssätzen über die Datenbank RIS-Justiz abrufbar.



## Entscheidungsauswertung für das RIS

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

|                      | Ausgewertete Entscheidungen | Ergänzungen der Rechtssatzdatei | Neue Rechtssätze | Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen |
|----------------------|-----------------------------|---------------------------------|------------------|---------------------------------------|
| <b>Zivilsachen</b>   | 2.362                       | 8.577                           | 528              | 336 (14,2 %)                          |
| <b>Kartellsachen</b> | 5                           | 35                              | 21               | 3 (60,0 %)                            |
| <b>Strafsachen</b>   | 794                         | 2.391                           | 159              | 111 (14,0 %)                          |
| <b>SENATE GESAMT</b> | <b>3.161</b>                | <b>11.003</b>                   | <b>708</b>       | <b>450 (14,2 %)</b>                   |

Im Durchschnitt wurden in gut 10 % der ausgewerteten Zivilakten neue Rechtssätze gebildet, in drei (Voll-)Senaten liegt der Wert bei über 15 %.

## JURE-Datenbank

Präsidialrichter Dr. Gerhard Schmaranzer ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement“), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

## Zusammenarbeit mit dem EUIPO

Über Ersuchen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante werden die österreichischen Entscheidungen zum Thema Verletzung des geistigen Eigentums aufgearbeitet. Dieses von HR d OGH Dr. Gottfried Musger initiierte Projekt wurde 2017 fortgesetzt.

## Kooperation mit Universitäten

Im Rahmen der Kooperation mit den Juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten werden Rechercheaufträge vergeben. Die Tätigkeit im Zivilrecht und im Unternehmensrecht ist nach wie vor sehr begehrt; in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht sowie Strafrecht ist es schwieriger, universitäre Interessenten zu finden.

## Weiterentwicklung

Im vergangenen Jahr stand der Versuch im Vordergrund, in Bezug auf „fixe Senatsanbindung“ und Gleichmäßigkeit der Belastung im Evidenzbüro in gewisser Weise die Quadratur des Kreises zu schaffen. Das Selbstverständnis des Evidenzbüros geht zunehmend in Richtung einer Servicestelle für die richterliche Arbeit beim Obersten Gerichtshof, was auch im Gremium durchaus geschätzt wird. Dabei muss die Knappheit der personellen Ressourcen beachtet werden, um den gewohnten Qualitätsstandard aufrechterhalten zu können. Außerdem dürfen die Serviceleistungen nicht zu stark zu Lasten der Rücklaufbearbeitung gehen, weil die Qualität der Datenbank RIS-Justiz für die gesamte österreichische Gerichtsbarkeit und darüber hinaus für die gesamte „Rechtslandschaft“ von enormer Bedeutung ist. Die inhaltliche Bestückung von RIS-Justiz hängt auch mit den künftigen technischen Entwicklungen bei den Datenbanken und den zu implementierenden Abfragemöglichkeiten zusammen.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass eine richterliche Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erbringen ist. Bei den nichtrichterlichen Bediensteten ist die Besetzung der vakanten Stelle notwendig.

# Bericht der Amtsbibliothek

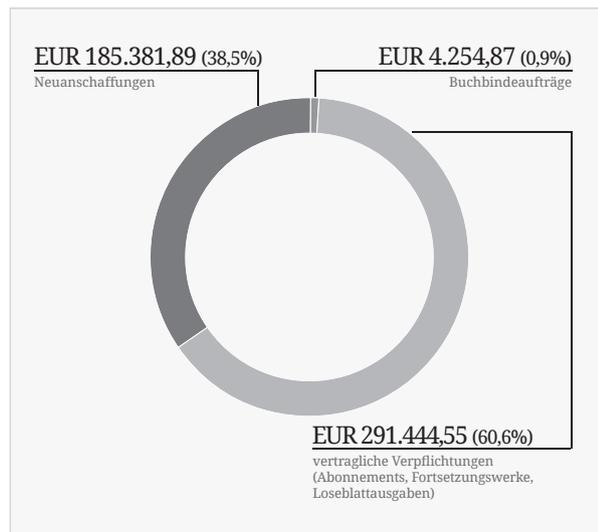
## Buchbestand

|                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Anfangsbestand 2017:        | 139.099 Bände |
| <b>Zuwachs: Einzelwerke</b> | 3.203 Bände   |
| <b>Zuwachs: Periodika</b>   | 700 Bände     |
| <b>ausgeschieden</b>        | 2.408 Bände   |
| Endbestand 31.12.2017       | 140.594 Bände |

Die große Anzahl der ausgeschiedenen Werke ergab sich durch zahlreiches Retournieren von Zeitschriftenjahrgängen aus diversen Handbibliotheken.

## Bibliotheks Ausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.284 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 481.081,31 ein und wurden der Buchhaltungsagentur zur Zahlungsanweisung weitergeleitet.





“

# Ausgewählte Entscheidungen

”



Ausgewählte  
Entscheidungen

# Entscheidungen in Zivilsachen

## Vertragsabschluss auf Verkaufsmesse

Im Rahmen einer Wiener Messe schlossen zwei Ehegatten (Konsumenten) am Messestand der beklagten Unternehmerin einen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Einbauküche. Binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss teilten sie der Beklagten mit, dass sie aus privaten Gründen den vereinbarten Kaufpreis nicht aufbringen können und deshalb vom Vertrag zurücktreten. Die Beklagte forderte gemäß den vereinbarten AGB eine Stornogebühr von 20 % des Bruttorechnungsbetrags. Der Oberste Gerichtshof beurteilte den Messestand der Beklagten als Geschäftsraum gemäß § 3 Z 3 FAGG. Daher war der Vertragsabschluss kein „Außergeschäftsraumvertrag“ nach § 3 Z 1 lit a FAGG und es bestand kein Rücktrittsrecht der Konsumenten nach § 11 Abs 1 FAGG. Bejaht wurde jedoch die hilfsweise geltend gemachte Nichtigkeit der Stornoklausel gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil die Beklagte danach jedenfalls Anspruch auf mindestens 20 % des vereinbarten Preises hatte; demnach auch für den Fall, dass ihr – wie hier – ein deutlich geringerer oder sogar überhaupt kein Schaden entstand (26.1.2017, 3 Ob 237/16y).

## „Leerkassettenvergütung“ – Amazon grundsätzlich zahlungspflichtig

Sieht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union vor, dass Privatpersonen zulässigerweise auch digitale Kopien von geschützten Werken anfertigen können, hat er einen „gerechten Ausgleich“ für die Rechteinhaber vorzusehen. In Österreich ist dies durch die Trägervergütung (sogenannte „Leerkassettenvergütung“) umgesetzt, die der Hersteller oder Importeur an die für die Einhebung zuständigen Verwertungsgesellschaften zu leisten hat. Typischerweise wird die Vergütung in der Vertriebskette auf den Endnutzer überwält. Es war seit Langem strittig, ob dieses österreichische System den europarechtlichen Vorgaben entspricht. In einem Verfahren gegen mehrere Gesellschaften des Amazon-Konzerns traf der Oberste Gerichtshof nun nach einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu C-521/11 die abschließende Entscheidung: Der Hersteller oder Importeur ist zur Zahlung verpflichtet, wenn er an einen Wiederverkäufer oder einen privaten Endnutzer liefert; keine Zahlungspflicht besteht demgegenüber bei einer Lieferung an nicht private Endnutzer. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass der gerechte Ausgleich im Sinn des Europarechts nur für private Vervielfältigungen zu zahlen ist, sodass Unternehmen oder institutionelle Nutzer von vornherein nicht zahlungspflichtig sein können. Hingegen wird bei privaten Nutzern unwiderlegbar vermutet, dass sie die

Träger auch für das Speichern von Inhalten nutzen, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Erwirbt ein nicht zahlungspflichtiger Endnutzer (zB ein Unternehmer) von einem Zwischenhändler und wurde die vom Importeur gezahlte Vergütung auf ihn überwält, so hat er einen Rückerstattungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft. Aufgrund des nun gefällten Urteils müssen die beklagten Amazon-Gesellschaften Rechnung über ihre importierten Stücke nach Österreich legen. Über die Höhe der Vergütung wird in einem weiteren Verfahren entschieden (21.2.2017, 4 Ob 62/16w).

## Ruhen der Pension während Flucht aus der Strafhaft

Der Kläger bezieht von der beklagten Pensionsversicherungsanstalt eine Invaliditätspension. Ab 25.7.2013 verbüßte der Kläger eine Strafhaft, deretwegen die Pension ruhte. Dem Kläger wurde vom Anstaltsleiter für den Zeitraum von 16.12.2013 bis 17.12.2013 ein Ausgang aus der Strafhaft gewährt. Er trat diesen an, kehrte jedoch nicht in die Justizvollzugsanstalt zurück, sondern setzte sich in die Dominikanische Republik ab. Am 1.7.2015 kehrte der Kläger nach Österreich zurück. Er stellte sich am 2.7.2015 Verantwortlichen einer Justizvollzugsanstalt und verbüßt seither wiederum seine Haftstrafe. Die Beklagte sprach aus, dass die Invaliditätspension ab 18.12.2013 für die weitere Dauer des Auslandsaufenthalts des Klägers ruhe, weil sich der Kläger widerrechtlich dem Strafvollzug entzogen habe und sich ohne Zustimmung der Beklagten im Ausland befunden habe. Das Erstgericht wies die Klage auf Weitergewährung der Invaliditätspension über den 18.12.2013 hinaus und die Nachzahlung der bereits fälligen Beträge ab. Das Berufungsgericht bestätigte – unbekämpft – die Abweisung der Nachzahlung der Invaliditätspension für den Zeitraum von 18.12.2013 bis 31.12.2014 und verpflichtete die Pensionsversicherungsanstalt, die Invaliditätspension für den Zeitraum von 1.1.2015 bis 1.7.2015 nachzuzahlen. Der Oberste Gerichtshof stellte das die Klage abweisende Ersturteil wieder her. Nach der klaren Absicht des Gesetzgebers sollen die Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung bei Verbüßung einer Strafhaft ruhen, weil die Bedürfnisse des Strafgefangenen in dieser Situation durch öffentliche Mittel abgedeckt sind. Entzieht sich der Strafgefangene auf widerrechtliche Weise dieser Versorgung, würde es einen unerträglichen Wertungswiderspruch darstellen, von einem Wiederaufleben des Pensionsanspruchs des flüchtigen Strafgefangenen auszugehen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Zahlung einer Pension an den flüchtigen Strafgefangenen in einer der Absicht des

Strafgesetzgebers diametral zuwiderlaufenden Weise die Flucht wirtschaftlich begünstigte. Darüber hinaus entspricht es einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, dass sich niemand durch eigenes unredliches Verhalten Rechtsvorteile verschaffen darf. Wenn sich der Strafgefangene durch Flucht bzw. Nichtrückkehr in die Haft nach dem Ausgang der weiteren Verbüßung der Haftstrafe entzieht, so kann er dieses unredliche Verhalten nicht als Begründung für ein Wiederaufleben des Pensionsanspruchs ins Treffen führen. Denn dieser Vorteil käme einem Strafgefangenen, der lediglich eine Haftunterbrechung durch Ausgang in Anspruch nimmt und bei dessen Ende unverzüglich wieder in die Haft zurückkehrt, nicht zugute. Da die Flucht aus der Strafhafte als „Verbüßen“ einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 89 Abs 1 Z 1 ASVG anzusehen ist, ruhte der Pensionsanspruch während des gesamten Zeitraums der Flucht des Klägers (21.2.2017, 10 ObS 142/16d).

### Mitwirkung der Geschwister im Abstammungsverfahren?

Die Antragstellerin behauptet, das leibliche Kind eines bestimmten Verstorbenen (Putativvaters) zu sein. Zur Abstammungsfeststellung begehrt sie die Durchführung eines DNA-Abgleichs mit den Kindern des Putativvaters, hilfsweise die Exhumierung und Entnahme einer Gewebeprobe zur Erstellung eines DNA-Gutachtens. Die Antragsgegner sprachen sich dagegen aus, weil für leibliche Nachkommen eines Putativvaters keine Mitwirkungspflicht bestehe; der Geschwistertest ungeeignet sei, weil nicht feststehe, dass die Antragsgegner tatsächlich vom Putativvater abstammten und dem Schutz der sozialen Familie mehr Gewicht zukomme als der biologischen. Die Vorinstanzen wiesen sowohl das Haupt- als auch das Eventualbegehren der Antragstellerin ab. Das grundrechtlich geschützte Interesse der Antragsgegner auf Erhalt ihrer sozialen Familie überwiege das ebenfalls nach Art 8 MRK geschützte Interesse der Antragstellerin auf Kenntnis ihres biologischen Vaters, zumal diese es durch ihr eigenes Verhalten verschuldet habe, vom vermeintlichen Vater nicht schon zu dessen Lebzeiten Aufklärung zu erlangen. Aus denselben Erwägungen sei auch die beantragte Exhumierung abzuweisen, zumal der Verstorbene die Antragstellerin niemals als Tochter bezeichnet habe. Der Oberste Gerichtshof billigte diese Entscheidung nicht und hob – mangels ausreichender Sachverhaltsgrundlage – die Beschlüsse der Vorinstanzen auf. Dazu hielt das Höchstgericht zunächst fest, dass das Außerstreitgesetz grundsätzlich auch die leiblichen Nachkommen des Putativvaters zur Mitwirkung an der Feststellung der Abstammung verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich und die Mitwirkung nicht mit einer ernsten oder dauernden Gefahr für Leben oder Gesundheit der Antragsgegner verbunden ist. Die Feststellung der Abstammung ist ein elementares Grundrecht, das nicht an der ungerech-

fertigten Weigerung beteiligter Personen scheitern darf. Die Frage, ob die von der Antragstellerin beantragten Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung erforderlich und geeignet sind, kann auf Grundlage des derzeit festgestellten Sachverhalts aber noch nicht beantwortet werden. Dazu bedarf es zum einen Feststellungen zur konkreten Eignung des von der Antragstellerin beantragten Geschwistertests, ihre Abstammung vom Putativvater nachzuweisen. Zum anderen sind aber auch Feststellungen zur Frage notwendig, ob die von der Antragstellerin hilfsweise begehrte Exhumierung des bereits im Jahr 2001 verstorbenen Putativvaters und Entnahme einer Gewebeprobe für die DNA-Untersuchung geeignet(er) ist, ihre Abstammung vom Putativvater nachzuweisen. Um diese medizinischen/erbbiologischen Sachverhaltsfragen zu klären, ist es unumgänglich, einen gerichtlichen Sachverständigen zu bestellen. Vor dieser Klärung ist eine grundsätzliche Abwägung der Interessen der Parteien nicht zielführend (24.3.2017, 9 Ob 3/17g).

### Keine internationale Zuständigkeit für Aktionärsklagen gegen VW

Der Kläger begehrt Schadenersatz im Wesentlichen mit der Begründung, er habe am 13.3.2014 Aktien der Beklagten weit über dem wahren Börsenpreis erworben, weil die Beklagte als Emittentin fundamentale Informationen zur Preisbildung verschwiegen habe. Sie habe bereits im Jahr 2009 begonnen, die Software der von ihr hergestellten Dieselfahrzeuge vorsätzlich zu manipulieren und damit die Kunden über die Einhaltung der gesetzlichen Abgasnormen getäuscht. Trotz dieser für den Börsenkurs verbundenen maßgeblichen Risiken habe sie das Anlegerpublikum über diese Umstände nicht zeitgerecht informiert, was einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gemäß § 15 Abs 1 dWpHG darstelle. Der Schaden des Klägers ergebe sich daraus, dass er bei Kenntnis der von der Beklagten verschwiegenen Umstände alternativ in andere deutsche Industriek Aktien investiert hätte. Das Erstgericht wies die Klage mangels internationaler Zuständigkeit zurück. Das Rekursgericht bejahte die internationale Zuständigkeit und trug dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens auf. Der Oberste Gerichtshof stellte die Entscheidung des Erstgerichts wieder her. Der Kläger kann sich nicht auf den Verbrauchergerichtsstand der EuGVO stützen, weil keine direkte Vertragsbeziehung zwischen ihm und VW besteht. Ein Gesellschafter kann im Verhältnis zur Gesellschaft nicht als Verbraucher qualifiziert werden. Der Verbrauchergerichtsstand bezieht sich ausschließlich auf vertragliche Ansprüche; allfällige deliktische Ansprüche können nicht am Verbrauchergerichtsstand geltend gemacht werden. Der Handlungsort einer allfälligen Verletzung der Ad-hoc-Publizitätspflicht liegt in Deutschland, sodass in Österreich auch kein Deliktgerichtsstand vorliegt. Zusammenfassend besteht daher für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche kein österreichischer Gerichtsstand (7.7.2017, 6 Ob 18/17s).

## Vorzeitiges Anzünden eines Osterfeuers

In der Nacht vor Karsamstag versuchte eine Gruppe alkoholisierten Männer, darunter die vier Beklagten, die auf der Liegenschaft des Klägers für das geplante Osterfeuer zusammengetragenen Holzhaufen vorzeitig anzuzünden. Die Beklagten schütteten Benzin über die Feuerhaufen und setzten diese in Brand. Für den herbeieilenden Kläger stellte sich die Situation als bedrohliches Szenario dar. Die Beklagten standen inmitten der an mehreren Stellen lodernnden Flammen, der Erstklagte drehte sich mit einem Benzinkanister und einem Feuerzeug in der Hand im Kreis und schüttete weiter Benzin auf das Feuer. Seine Kleidung hatte bereits Feuer gefangen und einer der Beklagten begann an der Hand zu brennen. Die Beklagten leisteten den lautstarken Aufforderungen des Klägers, „den Blödsinn zu lassen“ und „zu verschwinden“, nicht Folge. Aus dem Versuch des Klägers, einzelne Beklagte vom Feuer wegzuzerren, entwickelte sich eine Gegenwehr, an der alle vier Beklagten teilnahmen. Einer der Beklagten stieß den Kläger von sich weg, ein anderer riss ihn zu Boden. Der Zweitbeklagte und ein weiterer der vier Beklagten, der nicht konkret ausgemacht werden konnte, traten mit den Füßen auf den am Boden liegenden Kläger ein, wodurch dieser verletzt wurde. Der Kläger begehrte von allen vier Beklagten solidarisch Schadenersatz. Die Vorinstanzen bejahten die solidarische Haftung aller vier Beklagten dem Grunde nach und gaben dem Klagebegehren zum Großteil auch der Höhe nach statt. Der Oberste Gerichtshof wies die gegen das Urteil des Berufungsgerichts erhobene Revision zurück. Er verwies auf seine ständige Rechtsprechung, wonach mehrere Mittäter für einen Schaden nicht nur dann solidarisch haften, wenn ein gemeinschaftlicher Schädigungsvorsatz bestand; jeder einzelne Beteiligte haftet vielmehr auch dann für den gesamten entstandenen Schaden, wenn zwischen ihnen Einvernehmen über die gemeinsame Begehung einer rechtswidrigen Handlung herrschte und diese Handlung für den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war. Das Berufungsgericht leitete aus dem Verhalten der (einzelnen) Beklagten

ab, dass sich deren gemeinsames Vorhaben nicht nur auf das Betreten der fremden Liegenschaft und den Versuch des vorzeitigen Anzündens unter besonders gefährlichen Bedingungen beschränkte, sondern auch das – nicht zu rechtfertigende – Leisten gewaltsamen Widerstands gegen angemessene Abwehrmaßnahmen umfasste. Es haben daher neben dem Zweitbeklagten auch der Erst-, Dritt- und Viertbeklagte solidarisch zu haften (20.7.2017, 5 Ob 34/17m).

## Aussageverweigerungspflicht eines Arztes im Erbrechtsverfahren

Im Verfahren über das Erbrecht bestritten die gesetzlichen Erben die Testierfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung und beantragten zum Beweis für diese Behauptung die Einvernahme zweier Ärzte, einer Altenfachbetreuerin, eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers sowie zweier Heilmahlerinnen. Die Zeugen verwiesen auf ihre Verschwiegenheitspflicht, von der sie der Verstorbene zu Lebzeiten nicht entbunden habe. Daraufhin nahm das Erstgericht Abstand von der Einvernahme der Zeugen. Es stellte das Erbrecht des Testamentserben fest und wies die Erbantrittserklärungen der gesetzlichen Erben ab. Das Rekursgericht hob den erstinstanzlichen Beschluss auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung und Verfahrensergänzung zurück. Es war der Ansicht, dass sich die Zeugen nicht auf ihre jeweilige Verschwiegenheitspflicht berufen könnten. Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs des Testamentserben nicht Folge. Nach ausführlicher Erörterung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten der Ärzte, der Vertreter der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der Sozialberufe gelangte er zu folgendem Ergebnis: Die Aussage- (verweigerungs-)pflicht des Arztes in einem Verfahren, in welchem die Testierfähigkeit des Verstorbenen geklärt werden muss, richtet sich nach dem feststellbaren oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen, den Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.



Hat der Verstorbene zu Lebzeiten seinen diesbezüglichen Willen nicht ausdrücklich oder konkludent erklärt und verfügt der Arzt auch sonst über keine Anhaltspunkte, dass der Verstorbene die Entbindung gegenüber den Verfahrensparteien verweigern wollte, ist auf die Maßfigur eines verständigen und einsichtigen Menschen abzustellen. Ein solcher würde typischerweise in die Entbindung einwilligen, wenn es um die Aufklärung von Zweifeln an seiner Testierfähigkeit geht. Es liegt im grundsätzlichen Interesse des Verstorbenen, mag er testierfähig oder testierunfähig gewesen sein, dass sich jene Personen äußern, die am ehesten Aufschluss über seinen wahren letzten Willen geben können. Diese Grundsätze gelten auch für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der Sozialberufe (27.7.2017, 2 Ob 162/16m).

### Standardisierte Tatsachenbestätigungen und Transparenzgebot

Der Oberste Gerichtshof prüfte im Rahmen eines Verbandsprozesses die Zulässigkeit von vorformulierten Tatsachenbestätigungen eines Kreditinstituts, die dieses im Zusammenhang mit der Erteilung von Wertpapieraufträgen von Verbrauchern verlangt. Die Kunden sollen bestätigen, dass sie „über alle wesentlichen Bedingungen und Konsequenzen ... verständlich informiert“ wurden, sie „vorab über etwaige anfallende Kosten und Vorteile dieses Auftrages ... informiert“ wurden, ihnen „sämtliche Produktunterlagen angeboten“ wurden, sie „über die Chancen und Risiken von Veranlagungsprodukten aufgeklärt wurden“ und sie „diese verstanden“ haben. Der Oberste Gerichtshof untersagte – ebenso wie das Berufungsgericht – dem Kreditinstitut die Verwendung dieser oder sinngleicher Klauseln infolge Verstoßes gegen das (analog anzuwendende) Transparenzgebot. Völlig unklare Tatsachenbestätigungen, die als wenig aussagekräftiges, aber doch Indizien für die Richtigkeit der Behauptung des Kreditinstituts enthaltendes Beweismittel Verwendung finden können, sind für den Verbraucher insofern nachteilig, als beim typischen Durchschnittskunden der Eindruck erweckt wird, durch die (Blanko-)Bestätigung der erfolgten Aufklärung habe er sich im Falle einer tatsächlich erfolgten Aufklärungspflichtverletzung der Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen begeben. Ferner wird dem Verbraucher in den Klauseln nicht dargelegt, in welchem Umfang ihm Informationen erteilt worden, Unterlagen angeboten worden und er über Risiken der Finanzprodukte aufgeklärt worden sein soll. Inhalt und Tragweite der Klauseln sind damit für den Verbraucher nicht durchschaubar. Ihm wird ein (möglicherweise) unzutreffendes, jedenfalls aber ein unklares Bild von seiner Rechtslage vermittelt, wodurch der Konsument von der Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche abgehalten werden kann (30.8.2017, 1 Ob 113/17z).

### Kartellrechtliche Prüfung einer Alleinvertriebsvereinbarung

Die Entscheidung befasst sich mit der kartellrechtlichen Zulässigkeit einer Vertriebsvereinbarung, die im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Gründung eines Produktionsgemeinschaftsunternehmens einer thailändischen Unternehmensgruppe und einem inländischen Unternehmen steht. Darin haben die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens (die beide selbst die vom Gemeinschaftsunternehmen hergestellten Produkte vertreiben) untereinander Absatzgebiete zum jeweiligen Alleinvertrieb festgelegt, ohne dass dies für die Markterschließung notwendig und unerlässlich gewesen wäre. Der Oberste Gerichtshof hat den mit Teilbeschluss gefassten Abstellungsauftrag nach § 26 KartG 2005 bestätigt, mit dem der Viertantragsgegnerin untersagt wurde, sich auf die vertragliche exklusive Zuweisung des Europäischen Marktes für die vom Gemeinschaftsunternehmen hergestellten Waren zu berufen. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass es sich um eine horizontale Absprache zwischen Wettbewerbern betreffend eine Kernbeschränkung handelt, die als wettbewerbsbeschränkende Nebenabrede nur zulässig wäre, wenn sie für die Durchführung eines kartellrechtsneutralen Hauptgegenstands objektiv erforderlich und notwendig ist. Diese Voraussetzung liegt hier allerdings nicht vor. Alleinvertriebsvereinbarungen sind nur unter dem Aspekt der Marktöffnung gerechtfertigt; ein solcher Sachverhalt ist im Anlassfall nicht gegeben (6.9.2017, 16 Ok 10/16f).

### Überschreitung der Gewerbeberechtigung

Die Kläger sind Eigentümer eines Kleingartens in Wien. Im Jahr 2012 beauftragten sie die erstbeklagte GmbH mit dem Aushub einer Baugrube zur Errichtung eines Hauses. Aufgrund der Hanglage wären zur Abstützung der Baugrube Absicherungsmaßnahmen erforderlich gewesen. Dies war auch für einen ungebildeten Unternehmer erkennbar. Für den Aushub waren statische Kenntnisse erforderlich. Die Erstbeklagte hätte derartige Arbeiten nicht ausführen dürfen, weil sie nur über die Gewerbeberechtigung als Deichgräber (Erbewegung) verfügt. Der Zweitbeklagte ist der gewerberechtliche (und auch handelsrechtliche) Geschäftsführer der GmbH. Er hat die Gespräche auf der Baustelle persönlich geführt. Am 25.10.2012 kam es auf der Liegenschaft zu einer Hangrutschung, wodurch die Baugrube einstürzte. Die Kläger begeherten Schadenersatz; zudem stellten sie ein Feststellungsbegehren in Bezug auf künftige Schäden. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren zu zwei Drittel statt und lastete den Klägern ein Mitverschulden von einem Drittel an. Das Berufungsgericht gab dem Klagebegehren gegenüber der GmbH zur

Gänze statt und wies das Klagebegehren gegen den Zweitbeklagten ab. Der Oberste Gerichtshof gab den Revisionen beider Parteien teilweise Folge und stellte die Entscheidung des Erstgerichts (Haftung auch des Zweitbeklagten; Mitverschulden der Kläger zu einem Drittel) wieder her. Dazu führte das Höchstgericht aus: Der Deichgräber (Erdbeweger) darf keine Erdarbeiten ausführen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist nach dem Gesetz (Gewerbeordnung) sowohl der Behörde als auch dem Gewerbeinhaber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu zählt vor allem auch die Verantwortung für die unbefugte Ausübung eines anderen Gewerbes, also für die Überschreitung der Gewerbeberechtigung. Die in § 39 GewO normierte zivilrechtliche Haftung des gewerberechtlichen Geschäftsführers gegenüber dem Gewerbeinhaber ist auf geschädigte Dritte (Kunden) zu erstrecken. § 39 GewO ist ein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB. Unbefugte, von der Gewerbeberechtigung nicht gedeckte Tätigkeiten, die ein fremdes Gewerbe betreffen, müssen unterbleiben. Dabei handelt es sich um eine konkrete Verhaltensanordnung, deren Verletzung verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert ist. Das Gebot der Einhaltung der Grenzen der Gewerbeberechtigung soll nach seinem klar erkennbaren Zweck sicherstellen, dass für die Ausübung des Gewerbes die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen und auf mangelnde Sachkunde zurückzuführende Gefahren vermieden werden. Das Gebot der Einhaltung der Grenzen der Gewerbeberechtigung dient damit der Gefahrenabwehr. § 39 Abs 1 GewO in Verbindung mit den Strafnormen ist daher auch als Gefährdungsverbot zu verstehen. Das Gebot zur Gefahrenabwehr soll gerade den von der Gewerbeausübung unmittelbar Betroffenen, in der Regel also den Kunden, vor Schäden schützen. § 39 GewO dient damit dem Schutz des Einzelnen und ist als drittschützende Bestimmung anzusehen. Bei Verletzung eines Schutzgesetzes haftet der Beklagte für alle Nachteile, die bei Einhaltung des Schutzgesetzes nicht eingetreten wären. Hätte der Zweitbeklagte seine aus § 39 Abs 1 GewO resultierende Verpflichtungen eingehalten, so hätte der Aushub der Baugrube durch die Erstbeklagte unterbleiben müssen. In der Folge wäre ein befugter Gewerbeberechtigter (Baumeister) beigezogen worden, sodass die hier zu beurteilenden Schäden vermieden worden wären (28.9.2017, 8 Ob 57/17s).



### Direktklage gegen Haftpflichtversicherer eines Krankenanstaltenträgers

Der Kläger unterzog sich in der Unfallambulanz eines städtischen Krankenhauses einer Behandlung. Er begehrt von der Erstbeklagten als Betreiberin des Krankenhauses und von der Zweitbeklagten als deren Haftpflichtversicherer wegen einer behaupteten Fehlbehandlung Schadenersatz. Gegenstand des Revisionsverfahrens war nur die vom Berufungsgericht aufgeworfene und von ihm verneinte Frage, ob der Patient ein direktes Klagerecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Krankenhausträgers habe. Der Oberste Gerichtshof billigte diese Rechtsansicht nicht. Die mit dem Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung (BGBl I 2010/61) in mehreren Gesetzen des Gesundheitswesens (so auch im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) angeordneten Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen und die Direktklagemöglichkeit haben die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zum Vorbild. Im Kraftfahrzeugbereich sind zwar Fahrzeuge der öffentlichen Hand von der Versicherungspflicht ausgenommen, bei freiwillig erfolgtem Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein solches Fahrzeug besteht aber gleichwohl ein direkter Anspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer. Aufgrund der Vorbildfunktion der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist auch bei öffentlichen Krankenanstalten mit freiwillig abgeschlossener Haftpflichtversicherung eine Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer zulässig (29.11.2017, 7 Ob 177/17f).

# Entscheidungen in Strafsachen

## Rauschat und Verbotsgesetz

Mit der an das Landesgericht als Geschworenengericht gerichteten Anklageschrift legt die Staatsanwaltschaft ein von ihr als Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs 1 StGB subsumiertes Verhalten zur Last, weil sich der Angeklagte, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand Handlungen begangen habe, die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen nach § 3g VG zugerechnet würden, indem er zumindest zweimal „Heil Hitler“ gerufen, dabei einmal die Hand zum „Deutschen Gruß“ erhoben und sich solcherart auf andere als in den §§ 3a bis 3f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt habe. Die Vorsitzende des Geschworenengerichts hegte Bedenken gegen ihre Zuständigkeit und teilte dies gemäß § 213 Abs 6 zweiter Satz StPO dem Oberlandesgericht mit. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass die oben erwähnte Anklageschrift keinen der in § 212 Z 1 bis 4, 6 und 7 StPO genannten Mängel aufweist, und sprach sich für die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenengericht aus. Über die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stellte der Oberste Gerichtshof eine Gesetzesverletzung fest und führte unter anderem aus: Beim Vergehen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs 1 StGB handelt es sich weder um ein (absolut) politisches Delikt noch um ein Verbrechen nach dem Verbotsgesetz. Zwar muss eine Rauschat im Sinn des § 287 Abs 1 StGB alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der mit Strafe bedrohten Handlung aufweisen und ist gemäß § 3j VG die Beurteilung der Schuldfrage hinsichtlich einer im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangenen (strafbaren) Handlung nach dem Verbotsgesetz dem Geschworenengericht vorbehalten. Aus dem klaren Wortlaut der Bestimmungen des § 3j VG und des § 31 Abs 2 Z 1 bis 11 StPO lässt sich allerdings keine Zuständigkeit der Geschworenengerichte für Verfahren wegen der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 Abs 1 StGB in Bezug auf eine Rauschat nach dem VG ableiten. Ebenso wenig ergibt sich eine solche aus dem Wortlaut der (mit dem Strafprozessreformgesetz) im Interesse der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit in die Strafprozessordnung aufgenommenen Bestimmung des § 31 Abs 2 Z 12 StPO, die vor allem die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 3j VG vor Augen hat. Eine (planwidrig) lückenhafte Regelung



der strafprozessualen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenengericht ausgerechnet in Bezug auf im Zustand voller Berauschung begangene mit Strafe bedrohte Handlungen nach dem Verbotsgesetz ist für den Obersten Gerichtshof nicht erkennbar, sodass sich eine analoge Anwendung des § 3j VG auf solche Fälle verbietet. Daher ergibt sich in solchen Konstellationen die Zuständigkeit des Einzelrichters (21.3.2017, 11 Os 23/17t).

## Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist nicht parteiöffentlich

Die Privatankläger erhoben Privatanklage gegen zwei ihrer ehemaligen Dienstnehmer und deren neuen Dienstgeber wegen Auskundschaftung und Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 123 Abs 1 StGB, § 11 Abs 1 und Abs 2 UWG) und stellten gleichzeitig einen Antrag auf Durchsuchung von den Angeklagten zuzuordnenden Räumen und Fahrzeugen sowie Sicherstellung und Beschlagnahme relevanter Beweisunterlagen. Der Einzelrichter ordnete diese Durchsuchung an, wies jedoch den Antrag der Privatankläger ab, sie vorab über den Durchsuchungstermin zu informieren und ihnen die Möglichkeit der Teilnahme einzuräumen. Der dagegen gerichteten Beschwerde der Privatankläger gab das Oberlandesgericht Folge und ordnete an, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, an der Durchsuchung teilzunehmen. Demgemäß wurde die Durchsuchung in der Folge von der Kriminalpolizei in Anwesenheit von Verantwortlichen der Privatankläger vollzogen. Dagegen wandten sich sowohl die Angeklagten mit Erneuerungsantrag als auch die Generalprokuratur mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

an den Obersten Gerichtshof. Das Höchstgericht gab ihnen Recht und erkannte, dass eine Durchsuchung von Orten und Gegenständen nicht parteiöffentlich ist. Denn ein Anwesenheitsrecht bei einer Durchsuchung kommt nur bestimmten in § 121 Abs 2 StPO genannten Personen (insbesondere dem betroffenen Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Fahrzeuge) zu, im Ermittlungsverfahren auch der Staatsanwaltschaft als dessen Leiterin, nicht aber dem Privatankläger oder anderen Verfahrensbeteiligten in dieser jeweiligen Funktion. Der Oberste Gerichtshof leitete dies aus dem Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Norm und der Problematik des durch ein solches Recht bewirkten Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen (Art 8 MRK) und der Verzögerung (Art 6 Abs 1 MRK) ab und führte weiters aus, dass Defiziten der Rechtsverfolgung (infolge fehlender Sachkenntnis der Beamten hinsichtlich behaupteter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) durch entsprechend genaue Determinierung des Durchsuchungsantrags, erforderlichenfalls auch durch Beiziehung eines im Rahmen der Durchsuchung Befund aufnehmenden Sachverständigen Rechnung getragen werden kann (23.8.2017, 15 Os 7/17v, 69/17m, 73/17z, 74/17x).



## Posieren mit einer IS-Flagge

Der Oberste Gerichtshof betonte in dieser Entscheidung, dass „bloße Sympathiebekundungen“ für eine terroristische Vereinigung, nämlich das Posieren mit einer IS-Flagge, nicht die Voraussetzungen des Gutheißens zumindest einer konkreten terroristischen Straftat im Sinn des § 278c Abs 1 Z 1 bis 9 oder 10 StGB erfüllt (3.10.2017, 14 Os 76/17h).

## Nachträgliche Genehmigung ändert nichts an Strafbarkeit wegen Untreue

Mit Urteil eines Landesgerichts als Schöffengericht wurde die Angeklagte des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB schuldig erkannt. Nach dem Schuldspruch hat sie als Leiterin des Referats „Budgetangelegenheiten der Landesregierung“ dem betreffenden Bundesland durch Untreuehandlungen, nämlich den Abschluss von Range-Accural-Swaps, einen Schaden von rund EUR 540.000 zugefügt. Von einem weiteren ähnlichen Untreuevorwurf wurde die Angeklagte freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft bekämpfte den Freispruch. Wie der Oberste Gerichtshof betonte, zeigte die Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend auf, dass eine nachträgliche Genehmigung (hier durch ein Mitglied des Finanzbeirats) nichts an der Unvertretbarkeit des von der Angeklagten getätigten Vertragsabschlusses ändern kann. Die Angeklagte hatte gegen konkrete Handlungsanweisungen des Machtgebers, die keinen Spielraum ließen, verstoßen und damit ihre Befugnis missbraucht (11.10.2017, 13 Os 55/17p).

## Rückverbindung von Strafverfahren nach Wegfall des Ausscheidungsgrundes?

Mit beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebrachter Anklageschrift wird MMag. Dr. Karl P und Ronald L jeweils ein als Verbrechen der Untreue subsumiertes Verhalten zur Last gelegt. Im April 2016 verfügte das Landesgericht die Ausscheidung des Verfahrens gegen den Erstgenannten wegen Verhandlungsunfähigkeit. Nachdem der vom Schöffengericht gefällte Schuldspruch des Ronald L mit Urteil des Obersten Gerichtshofs aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht verwiesen sowie das Verfahren gegen MMag. Dr. Karl P (wegen wiedererlangter Verhandlungsfähigkeit) fortgesetzt worden war, verfügte die Vorsitzende des Schöffengerichts die Übermittlung des Aktes an die Einlaufstelle zur Neuzuteilung hinsichtlich des Angeklagten L. Mit ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes beantragte die Generalprokuratur die Feststellung, dass die von der Vorsitzenden des Schöffengerichts getroffene Verfügung „der Neuzuteilung des Aktes lediglich hinsichtlich Ronald L“ das Gesetz verletzt. Der Oberste Gerichtshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde. Die Ausscheidung des Verfahrens

gegen MMag. Dr. Karl P wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten führte (trotz gemeinsamer Anklage) zu zwei getrennten Verfahren. Über die Frage der Ausscheidung entscheidet das Gericht (abgesehen von hier nicht relevanten Fällen unzulässiger Ausscheidung) im Rahmen seines pflichtgebundenen Ermessens. Ob nach erfolgter Ausscheidung bei Wegfall des Ausscheidungsgrundes die Verfahren wieder zu verbinden sind, hat das Gericht wiederum in Ausübung pflichtgebundenen Ermessens zu entscheiden. Entgegen der Ansicht der Generalprokuratur lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass einmal gesetzeskonform getrennte Verfahren nach Wegfall des Trennungsgrundes zwingend wieder zu vereinigen wären. Ein derartiger Grundsatz zwingender Vereinigung würde dem Umstand nicht gerecht, dass die getrennten Verfahren (in der Regel) einen unterschiedlichen Verfahrensfortschritt erfuhr. Im Zeitpunkt der Übersendung des Aktes an die Einlaufstelle zur Neuzuteilung hinsichtlich Ronald L lag – entgegen der Ansicht der Generalprokuratur – die von § 37 Abs 1 StPO geregelte Situation mit der Folge zwingender gemeinsamer Verfahrensführung demnach nicht vor. Dass das Gericht bei der von der Nichtigkeitsbeschwerde bekämpften Verfügung willkürlich, also unter Missbrauch des Ermessens gehandelt hätte, zeigt die Generalprokuratur nicht auf (11.12.2017, 12 Os 145/17s).

## Weisungen zu Privatwirtschaftsverwaltung sind nicht Missbrauch der Amtsgewalt

In Stattgebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte der Oberste Gerichtshof die Rechtsansicht des Oberlandesgerichts, dass „befugnismissbräuchliche Weisungserteilungen im Sinn des Art 20 Abs 1 B-VG (auch in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung) unter § 302 Abs 1 StGB zu subsumieren sind“, als gesetzeswidrig. Dem Angeklagten war zur Last gelegt worden, als Mitglied einer Landesregierung einem Mitarbeiter die Weisung erteilt zu haben, überhöhte Rechnungen (für die angebliche Schaltung von Inseraten und die Herausgabe von Publikationen) aus Landesmitteln zu bezahlen. Rechtlich führte der Oberste Gerichtshof aus, dass die Weisung im Sinn des Art 20 Abs 1 B-VG zwar als Erscheinungsform typisch hoheitlichen Verwaltungshandelns anzusehen ist. Maßgeblich für die strafrechtliche Subsumtion (als Missbrauch der Amtsgewalt) ist jedoch die Außenwirkung des angewiesenen Verwaltungshandelns. Unter dem Aspekt des Sachlichkeitsgebots (vgl Art 7 Abs 1 B-VG) gilt es zu vermeiden, dass ein Sachverhalt strafrechtlich bloß deshalb strenger geahndet wird, weil ein Beamter nicht selbst nach außen privatwirtschaftlich tätig wird, sondern als Vorgesetzter eine entsprechende Weisung erteilt (12.12.2017, 17 Os 24/17h).

# Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

## Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO)

Seit 1.8.2007 lässt der Oberste Gerichtshof den Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens auch ohne vorangegangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu und prüft Entscheidungen und Verfügungen von Strafgerichten unter dem Aspekt behaupteter Grundrechtsverletzungen. Am 6.9.2016 hatte der Senat 13 des Obersten Gerichtshofs beschlossen, sich im Sinne des § 8 Abs 1 OGHG zu verstärken, weil die Frage, ob ihm im Erneuerungsverfahren Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer Zusatzprotokolle gewährter Garantien zukommt, in seiner Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet ist. Der Oberste Gerichtshof richtete hierauf an den Europäischen Gerichtshof folgende Frage:

Verpflichten die aus dem Unionsrecht abgeleiteten Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität (Art 4 Abs 3 EUV) den Obersten Gerichtshof, über Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts auch hinsichtlich behaupteter Verletzungen des Unionsrechts zu überprüfen (23.1.2017, 13 Os 49/16d)?

## Unterhaltspflicht und Auslandsbezug

Die Eltern und die Minderjährige sind deutsche Staatsbürger. Sie lebten bis 27.5.2015 in Deutschland. Am 28.5.2015 übersiedelten die Mutter und die Minderjährige nach Österreich, wo sie seither ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Minderjährige, vertreten durch ihre Mutter, beantragte unter anderem, ihren Vater zur Leistung eines rückwirkenden Unterhalts zu verpflichten. Aufgrund des nach Art 3 Abs 1 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht 2007 (HUP) anzuwendenden deutschen Rechts seien die Voraussetzungen zur Geltendmachung rückständigen Unterhalts (§ 1613 BGB) nicht erfüllt, weshalb nach dem Günstigkeitsprinzip des Art 4 Abs 2 HUP österreichisches Recht zur Anwendung gelange, das eine derartige Verfristung nicht vorsehe. Die Vorinstanzen wiesen den Antrag ab. Der Oberste Gerichtshof richtete an den Europäischen Gerichtshof folgende Fragen:

1. Ist die Subsidiaritätsanordnung des Art 4 Abs 2 HUP so auszulegen, dass diese nur zur Anwendung gelangt, wenn der das Unterhaltsverfahren einleitende Antrag in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten eingebracht wird?

Wenn diese Frage verneint wird:

2. Ist Art 4 Abs 2 HUP dahin auszulegen, dass sich die Wendung „kein Unterhalt“ auch auf Fälle bezieht, in denen das Recht des bisherigen Aufenthaltsorts bloß mangels Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen keinen Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit vorsieht (25.1.2017, 7 Ob 208/16p)?



## Karfreitag: Feiertag nur für Angehörige der evangelischen Kirche?

Der Kläger ist Arbeitnehmer der Beklagten, einem privaten Unternehmen. Er gehört keiner der Kirchen an, für die das Arbeitsruhegesetz für den Karfreitag einen Feiertag bzw bei Erbringung von Arbeitsleistungen an diesem Tag einen Anspruch auf Feiertagszuschlag vorsieht. Für die von ihm am Karfreitag des Jahres 2015 erbrachte Arbeitsleistung wurde ihm daher von der Beklagten kein Feiertagsentgelt bezahlt. Dieses macht er im vorliegenden Verfahren geltend. Das Erstgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers Folge und änderte das Urteil in eine Klagestattgebung ab. Nach dem Arbeitsruhegesetz ist der Karfreitag ausschließlich für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ein Feiertag. An den Europäischen Gerichtshof richtete der Oberste Gerichtshof die Frage, ob diese Sonderstellung gegenüber Arbeitnehmern, die den genannten Religionen nicht angehören, als unmittelbar diskriminierend gegen Art 21 der Grundrechtecharta verstößt oder als Maßnahme zum Schutz der Freiheit der Religionsausübung bzw zur Gewährleistung der völligen Gleichstellung der Angehörigen der genannten Kirchen im Berufsleben gerechtfertigt ist. Weiters stellt sich die Frage nach den Folgen einer allfälligen Unionsrechtswidrigkeit (24.3.2017, 9 ObA 75/16v).

## Zahlungsdienstegesetz und Online-Sparkonten

Die Klägerin ist ein zur Klage berechtigter Verband (§ 29 Abs 1 KSchG) und beanstandet die von der beklagten Bank im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie stützt ihre Klage unter anderem darauf, dass zahlreiche dieser AGB gegen das ZaDiG verstoßen würden. Dieses Gesetz hat die EU-Zahlungsdienste-Richtlinie (RL 2007/64/EG) umgesetzt. Die Beklagte bietet unter der Bezeichnung „Direkt-Sparen“ Online-Sparkonten an, auf die der jeweilige Kunde selbsttätig Einzahlungen und Abhebungen im Wege des Telebanking durchführen kann, wobei er diese Überweisungen allerdings über ein auf ihn lautendes Referenzkonto (ein Girokonto in Österreich, nicht notwendig bei der hier beklagten Bank) tätigen muss. Der Kunde kann bei täglicher Fälligkeit (und damit auch ohne negative Auswirkungen auf die Verzinsung) ohne Einschränkung entscheiden, ob, wann und wie viel Geld er vom Referenzkonto auf das Direkt-Sparkonto ein- oder auszahlt. Überträge sind zwar nur zwischen dem Sparkonto und dem

Referenzkonto möglich, dadurch wird der Kontoinhaber aber nicht gehindert, jederzeit (und ohne notwendige Beziehung des Zahlungsdienstleisters) über den auf dem Direkt-Sparkonto erliegenden Geldbetrag zu verfügen. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist Art 4 Nr 14 der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdienste-Richtlinie) dahin auszulegen, dass auch ein Online-Sparkonto, auf das der jeweilige Kunde (mit täglicher Fälligkeit und ohne besondere Mitwirkung der Bank) im Wege des Telebanking Einzahlungen auf ein auf ihn lautendes und Abhebungen von einem auf ihn lautenden Referenzkonto (ein Girokonto in Österreich) durchführen kann, unter den Begriff des „Zahlungskontos“ (Art 4 Nr 14) zu subsumieren ist und daher vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst wird (28.3.2017, 8 Ob 88/16y)?



## Anzuwendendes Recht bei einem Unterhaltsherabsetzungsantrag

Der in Österreich lebende Vater ist aufgrund eines Beschlusses des Erstgerichts zur Zahlung von Unterhalt an seine in Italien lebende und studierende Tochter verpflichtet. Bereits wenige Monate nach Rechtskraft dieses Beschlusses stellte er beim Erstgericht den Antrag auf Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung wegen verringerten Einkommens. Die Tochter beantragte, das Herabsetzungsbegehren abzuweisen, weil der festgesetzte Unterhalt nach wie vor angemessen sei. Das Erstgericht wies den Antrag ab. Nach Art 3 Abs 1 HUP 2007 sei in der Unterhaltssache das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden. Nach italienischem Recht sei das Herabsetzungsbegehren nicht begründet. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Vaters im Ergebnis keine Folge. Es vertrat jedoch die Ansicht, dass der Abänderungsantrag des Vaters keine Änderung des auf den Unterhalt anzuwendenden Rechts bewirken könne, wenn sich am gewöhnlichen Aufenthalt der Verfahrensparteien seit der letzten rechtskräftigen Unterhaltsfestsetzung nichts geändert habe, sodass österreichisches Recht anzuwenden sei. Der Oberste Gerichtshof hat Zweifel an der Auslegung des HUP 2007 bei einem Antrag des Unterhaltspflichtigen (hier des Vaters) auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung und richtete an den Europäischen Gerichtshof folgende Fragen:

1. Ist Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Art 3 HUP dahin auszulegen, dass auf den Antrag einer zum Unterhalt verpflichteten Person auf Herabsetzung eines rechtskräftig festgelegten Unterhaltsbeitrags wegen geänderter Einkommensverhältnisse auch dann das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der bisher zu bezahlende Unterhaltsbeitrag auf deren Antrag gemäß Art 4 Abs 3 HUP vom Gericht nach dem Recht des Staates festgesetzt worden war, in dem die verpflichtete Person ihren unveränderten gewöhnlichen Aufenthalt hat?

Falls diese Frage bejaht wird:

2. Ist Art 4 Abs 3 HUP dahin auszulegen, dass die berechnete Person die zuständige Behörde des Staates, in dem die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch dadurch „anruft“, dass sie sich in ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren im Sinne des Art 5 der Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (hier auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung) durch Bestreiten in der Sache einlässt (28.3.2017, 8 Ob 45/16z)?



## Anlegerklage gegen die Hellenische Republik

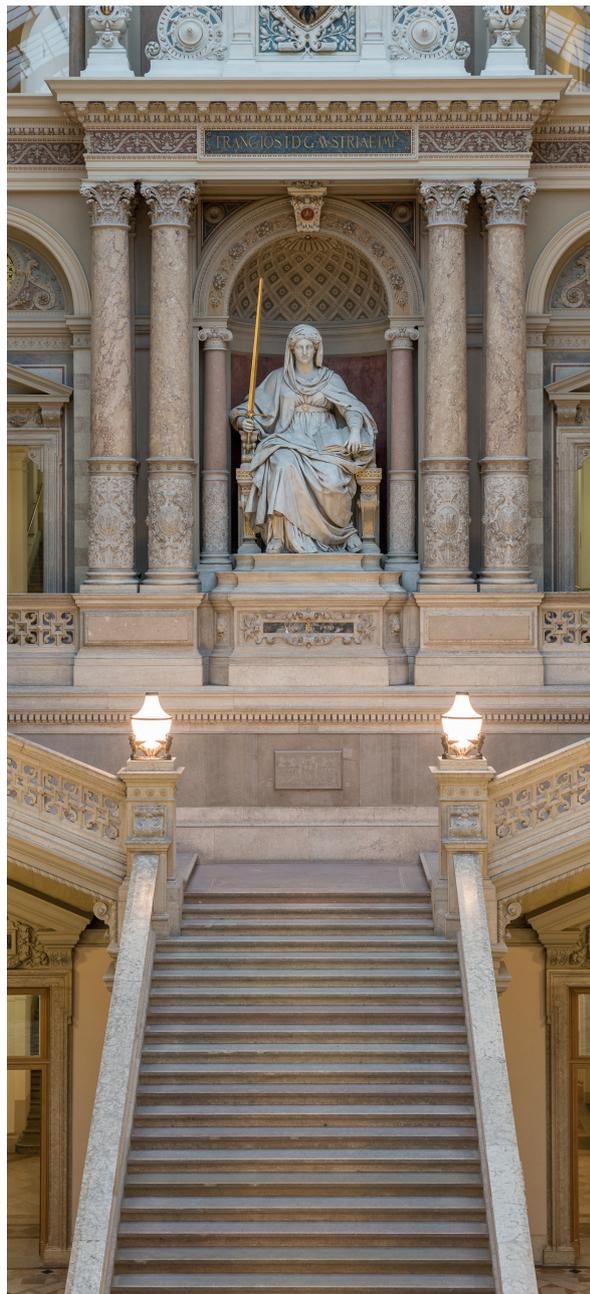
Der Kläger erwarb über eine österreichische Depotbank Staatsanleihen der Hellenischen Republik. Diese hatte die Staatsanleihen in Griechenland nach griechischem Recht emittiert. Zunächst wurden die Teilnehmer des Girosystems der griechischen Zentralbank Inhaber und Gläubiger der Staatsanleihe. Die Teilnehmer am Girosystem der griechischen Zentralbank haben das Recht, Dritten (Investoren) Rechtspositionen in Bezug auf die Anleihe einzuräumen; ein solches Rechtsgeschäft wirkt jedoch nur zwischen den Parteien und hat ausdrücklich keine Wirkung für oder gegen die Hellenische Republik. Zwischen dem Kläger und der Hellenischen Republik besteht kein Vertragsverhältnis. Am 23.2.2012 erließ die Hellenische Republik ein Gesetz, nach dem die Inhaber bestimmter griechischer Staatsanleihen ein Umstrukturierungsangebot erhalten. Zudem wurde eine Umstrukturierungsklausel eingefügt, die es ermöglicht, dass eine Änderung der ursprünglichen Anleihebedingungen mit qualifizierter Mehrheit des ausstehenden Kapitals beschlossen wird und dann auch für die Minderheit gilt. Nach dem Erlass dieses Gesetzes nahm der beklagte Staat eine Konvertierung der Anleihen des Klägers vor. Dadurch wurden die ursprünglichen Staatsanleihen gegen neue Staatsanleihen mit einem niedrigeren Nominalwert umgetauscht. Mit seiner beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebrachten Klage begehrt der Kläger von der Hellenischen Republik EUR 28.673,42. Er habe Anspruch darauf, dass neben den Zinsen das Nominale der von ihm erworbenen Staatsanleihen bei Fälligkeit am 20.2.2012 getilgt werde. Dies habe die Hellenische Republik rechtswidrig unterlassen. Sie habe eine eigenmächtige Zwangskonvertierung durchgeführt und damit den in den ursprünglichen Anleihen wurzelnden Anspruch des Klägers in rechtswidriger Weise nicht erfüllt. Bis zum Zeitpunkt der Konvertierung habe die Hellenische Republik die Zinsen stets auf das Konto des Klägers im Sprengel des angerufenen Gerichts überwiesen. Die beklagte Hellenische Republik erhob die Einrede des Fehlens der internationalen Zuständigkeit. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien verneinte seine internationale Zuständigkeit; das Oberlandesgericht Wien bejahte sie. Der von der Hellenischen Republik angerufene Oberste Gerichtshof stellte nun folgendes Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof:

Ist Art 7 Nr 1 lit a EuGVVO 2012 dahin auszulegen, dass

**1.** sich der Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung auch im Fall eines – wie hier – mehrfachen vertraglichen Übergangs einer Forderung nach der erstmaligen vertraglichen Vereinbarung richtet?

**2.** der tatsächliche Erfüllungsort im Fall der Geltendmachung eines Anspruchs auf Einhaltung der Bedingungen einer Staatsanleihe wie der hier konkret von der Hellenischen Republik begebenen bzw des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung dieses Anspruchs bereits durch die Zahlung von Zinsen aus dieser Staatsanleihe auf ein Konto eines Inhabers eines inländischen Wertpapierdepots begründet wird?

**3.** der Umstand, dass durch die erstmalige vertragliche Vereinbarung ein rechtlicher Erfüllungsort im Sinn des Art 7 Nr 1 lit a der Verordnung begründet wurde, der Annahme entgegensteht, dass die nachfolgende tatsächliche Erfüllung eines Vertrags einen – weiteren – Erfüllungsort im Sinn dieser Bestimmung begründet (25.4.2017, 10 Ob 34/16x)?



## Internationale Zuständigkeit für einen Prospekthaftungsanspruch

Die Beklagte ist eine Bank mit Sitz in London und einer Zweigniederlassung in Frankfurt. Sie ist Emittentin einer Inhaberschuldverschreibung, die institutionelle Investoren zeichneten und am Sekundärmarkt ua an Verbraucher in Österreich weiterverkauften. Die in Wien wohnende Klägerin hat in zwei Tranchen über zwei verschiedene österreichische Banken (mit Sitz in Salzburg bzw Graz) in diese Zertifikate investiert. Die Gelder der Investoren sind aufgrund krimineller Machenschaften eines Fondsmanagers größtenteils verloren, die Zertifikate sind wertlos. Die Klägerin begehrt mit ihrer beim Handelsgericht Wien eingebrachten Klage von der Beklagten die Zahlung des von ihr investierten Kapitals Zug-um-Zug gegen Übergabe ihrer Wertpapieranteile. Sie macht einerseits vertragliche Ansprüche und andererseits deliktischen Schadenersatz, insbesondere Prospekthaftung, geltend. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts stützt sie, soweit es um Prospekthaftung geht, auf den Gerichtsstand der Schadenszufügung. Die Vorinstanzen wiesen die Klage mangels internationaler Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zurück. Der Oberste Gerichtshof hält die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in seiner in einem Parallelverfahren eingeholten Vorabentscheidung vom 28.1.2015 in der Rechtssache Kolassa zum Gerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVVO 2001 für ergänzungsbedürftig. Aus diesem Grund stellte er ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof mit folgender Frage:

Ist nach Art 5 Nr 3 EuGVVO 2001 für außervertragliche Ansprüche wegen Prospekthaftung dann, wenn

– der Anleger seine durch den mangelhaften Prospekt verursachte Anlageentscheidung an seinem Wohnsitz getroffen hat

– und er aufgrund dieser Entscheidung den Kaufpreis für das am Sekundärmarkt erworbene Wertpapier von seinem Konto bei einer österreichischen Bank auf ein Verrechnungskonto bei einer anderen österreichischen Bank überwiesen hat, von wo der Kaufpreis in der Folge im Auftrag des Klägers an den Verkäufer überwiesen wurde,

**(a)** jenes Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Anleger seinen Wohnsitz hat,

**(b)** jenes Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz / die kontoführende Filiale jener Bank liegt, bei der der Kläger sein Bankkonto hat, von dem er den investierten Betrag auf das Verrechnungskonto überwiesen hat,

**(c)** jenes Gericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz / die kontoführende Filiale der Bank liegt, bei der sich das Verrechnungskonto befindet,

**(d)** nach Wahl des Klägers eines dieser Gerichte zuständig,

**(e)** keines dieser Gerichte zuständig (10.5.2017, 3 Ob 28/17i)?



## Berücksichtigung aller Vordienstzeiten für Ausmaß des Urlaubsanspruchs

Der Rechtsstreit betrifft die Frage der Anrechnung von Vordienstzeiten, die nicht beim selben Arbeitgeber, sondern bei unterschiedlichen („anderen“) Arbeitgebern zurückgelegt werden, für die Bemessung des Urlaubsausmaßes. In Österreich hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen Urlaub. Nach 25 Dienstjahren beträgt der Urlaubsanspruch sechs Wochen. Vorausgesetzt ist aber, dass die Dienstzeit beim selben Arbeitgeber verbracht wurde. Hat der Arbeitnehmer bei verschiedenen (in- oder ausländischen) Arbeitgebern gearbeitet, so erfolgt eine Anrechnung dieser Dienstzeiten nur im Höchstausmaß von fünf Jahren. Der Kläger (Betriebsrat eines Unternehmens) sieht darin einen Verstoß gegen das Unionsrecht. Die Klage ist auf die gerichtliche Feststellung gerichtet, dass sämtliche ArbeitnehmerInnen, die unter Zusammenrechnung von Vordienstzeiten aus anderen EU-Mitgliedstaaten von über fünf Jahren insgesamt 25 Jahre an unselbständigen Beschäftigungszeiten aufweisen, einen Anspruch auf die sechste Urlaubswoche haben. Die Vorinstanzen wiesen die Feststellungsklage ab. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind Art 45 AEUV und Art 7 Abs 1 der Verordnung 492/2011/EU über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach einem Arbeitnehmer, der insgesamt 25 Dienstjahre aufweist, diese aber nicht

beim selben österreichischen Arbeitgeber absolviert hat, ein Jahresurlaub nur im Ausmaß von fünf Wochen gebührt, während einem Arbeitnehmer, der 25 Dienstjahre beim selben österreichischen Arbeitgeber erbracht hat, ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub pro Jahr zusteht (29.6.2017, 8 ObA 33/17m).

## Deutsche Grenzgängerin: Kinderbetreuungsgeld für Ehemann?

Lebt eine Familie mit ihrem gemeinsamen Kind in Deutschland, wo auch der Vater beschäftigt ist, während die Mutter als Grenzgängerin in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgeht, stellt sich die Frage, ob Österreich nach den europarechtlichen Vorschriften dem Vater den Unterschiedsbetrag zwischen dem in Deutschland bezogenen Elterngeld und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld in Österreich als Familienleistung zu zahlen hat, und wenn ja, ob sich das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nach dem in Deutschland tatsächlich erzielten Einkommen oder nach dem in Österreich aus einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit hypothetisch zu erzielenden Einkommen bemisst. Da sich die Lösung dieser Frage für den Obersten Gerichtshof nicht zweifelsfrei aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, hat er ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen mit folgenden Fragen an den Europäischen Gerichtshof gestellt:

**1.** Ist Art 60 Abs 1 Satz 2 der VO (EG) 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass ein nachrangig zuständiger Mitgliedstaat (Österreich) einem Elternteil mit Wohnsitz und Beschäftigung in einem nach Art 68 Abs 1 lit b sublit i der VO (EG) 883/2004 vorrangig zuständigen Mitgliedstaat (Deutschland) den Unterschiedsbetrag zwischen dem im vorrangig zuständigen Mitgliedstaat geleisteten Elterngeld und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld des anderen Mitgliedstaats als Familienleistung zu zahlen hat, wenn beide Eltern mit den gemeinsamen Kindern im vorrangig zuständigen Mitgliedstaat wohnen und nur der andere Elternteil im nachrangig zuständigen Mitgliedstaat als Grenzgänger beschäftigt ist?

**2.** Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

Bemisst sich das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nach dem im Beschäftigungsstaat (Deutschland) tatsächlich erzielten Einkommen oder nach dem im nachrangig zuständigen Mitgliedstaat (Österreich) aus einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit hypothetisch zu erzielenden Einkommen (20.12.2017, 10 Obs 74/17f)?

## Diskriminierung durch Deutsche Bahn?

Die Deutsche Bahn AG (DB) bietet – auch österreichischen Kunden – die Buchung von internationalen Bahnfahrten per Internet und Handy an. In ihren Bedingungen ermöglicht sie mehrere Zahlarten, nämlich per Kreditkarte, per SOFORT-Überweisung oder per SEPA-Lastschriftverfahren. Voraussetzung für den SEPA Lastschrifteinzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland. Außerdem ist für die Freischaltung zum SEPA-Lastschriftverfahren die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob Art 9 Abs 2 der SEPA Verordnung eine solche Wohnsitzklausel verbietet. Nach Art 9 Abs 2 der SEPA Verordnung darf ein Zahlungsempfänger nicht vorgeben, in welchem Mitgliedstaat das Zahlungskonto des Zahlers zu führen ist. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs regelt die SEPA Verordnung auch das Verhältnis zwischen Zahlungsempfängern und Zahlern und schützt auch den Zahler. Art 9 der SEPA Verordnung verbietet Zahlern und Zahlungsempfängern die Vorgabe, in welchem Mitgliedstaat das Konto des Gegenparts zu führen ist, und bezieht sich insoweit auf das privatrechtliche (Zahlungs-)Verhältnis zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern. Nach seinem Wortlaut verbietet Art 9 Abs 2 der SEPA Verordnung zwar nur das Abstellen auf den Ort des Zahlungskontos. Wenn die SEPA Verordnung auch das Verhältnis zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern regelt, kann die Forderung eines Zahlungsempfängers mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das SEPA Lastschriftverfahren nur für Zahler mit Wohnsitz im selben Mitgliedstaat zulassen, eine Umgehung des Art 9 Abs 2 der SEPA Verordnung darstellen. Das Konto eines zahlenden Verbrauchers wird in der Regel in jenem Staat geführt, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist Art 9 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 924/2009 (SEPA-Verordnung) dahin auszulegen, dass dem Zahlungsempfänger verboten wird, die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren vom Wohnsitz des Zahlers in dem Mitgliedstaat abhängig zu machen, in dem auch der Zahlungsempfänger seinen (Wohn-)Sitz hat, wenn die Zahlung auch auf andere Art wie zum Beispiel mit Kreditkarte zugelassen wird (20.12.2017, 10 Ob 36/17t)?



FRANCIOS IDG AVSTRIAE IMP

AUFZUG

2STOCK

EMANUEL PESTER 1874

# “ Begutachtungen ”



# Begutachtungen

**Im Jahr 2017 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Gutachten zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:**

- Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov 2017);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG);
- Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafprozessnovelle 2017);
- Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017; 1588 BlgNR);
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017);
- Bundesgesetz, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9.6.1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017);
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018);
- Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017);
- Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017).

# “ Internationale Kontakte und Veranstaltungen ”



Veranstaltungen und  
internationale Kontakte

# Besuche im Ausland

25. Jänner 2017:

National Enforcement-related Case-law Collection and Analysis Project

Alicante

- Mag. Philipp **EINBERGER**, Richter des EB

9. bis 10. Februar 2017:

Karlsruher Forum 2017 Karlsruhe

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**

22. bis 23. März 2017:

Internationale Konferenz zur neuen tschechischen Zivilprozessordnung Brno

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz **DANZL**

22. bis 24. März 2017:

Current Issues in Insolvency Law: Global Perspectives Symposium Brisbane

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

26. bis 28. März 2017:

60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge – Forum zum Thema „Die vernetzte europäische Justiz: Gewähr für eine Justiz von hoher Qualität“

Luxemburg

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

21. April 2017:

International Conference „Supreme Court as guarantee for effectiveness of judicial systems in the European Union“

Riga

- VP d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth **LOVREK**

5. Mai 2017:

Gegenbesuch des 4. Senats beim Bundesgerichtshof Karlsruhe

- SP d OGH Dr. Manfred **VOGEL**  
HR d OGH Dr. Friedrich **JENSIK**  
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**  
HR d OGH Dr. Jürgen **RASSI**  
HR d OGH MMag. Michael **MATZKA**

9. bis 12. Mai 2017:

Studienreise nach Hamburg

- SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

15. bis 16. Mai 2017:

Study Visit beim Europäischen Gerichtshof Luxemburg

- SP d OGH Dr. Michael **SCHWAB**

22. Mai 2017:

Plenarsitzung der Ungarischen Kuriá – Verleihung des „amicus curiae“ Budapest

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
Präsidentialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

19. bis 21. Juni 2017:

International Conference of the Supreme Court organized within the Czech Chairmanship of the Committee of Ministers of the Council of Europe Brno

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

19. bis 21. Juni 2017:

Final Agenda for the Public Workshop „Empowering European Families“ Utrecht

- SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

26. bis 28. Juni 2017:

Study Visit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Straßburg

- SP d OGH Dr. Michael **SCHWAB**

29. Juni 2017:

100-Jahr-Feier des Justizpalastes Nürnberg

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

28. August 2017:

EU-Twinning-Projekt „Strengthening the institutional capacity of the Supreme Court of Ukraine in the field of human rights protection at the national level“ Ukraine

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

11. September 2017:

First meeting of the Judicial Network of the European Union Luxemburg

- Präs d OGH Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

19. bis 21. Oktober 2017:

Conference of the Network of the Presidents of the Supreme Judicial Courts of the EU Tallinn

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph **BRENN**

15. bis 18. September 2017:

Ukraine-Einsatz im Rahmen des EU-Twinning Projekts zur Reform des Revisionsverfahrens Ukraine

- HR d OGH Univ.-Prof. Dr. Georg **KODEK**

27. bis 28. November 2017:

Studie zum Vorabentscheidungsverfahren an der Justizakademie Budapest

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

21. bis 22. September 2017:

Jahrestagung zum Europäischen Familienrecht 2017 an der Europäischen Rechtsakademie (ERA) Trier

- SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

30. November bis 1. Dezember 2017:

Internationales Familienrecht und Recht der informellen Lebensgemeinschaft (Internationales Privatrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht) Trier

- SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

21. bis 23. September 2017:

Meeting of European Trademark Judges Leiden

- HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

4. Dezember 2017:

Vortrag an der ERA – EU-Antidiskriminierungsrecht Trier

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Gerhard **KURAS**

28. - 30. September 2017:

Teilnahme am 23. Symposium Pannonischer Juristen Zalakaros

- Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

5. bis 7. Dezember 2017:

Normenkonflikte (staatliches Recht/religiöses Recht) in pluralistischen Gesellschaften Straßburg

- SP d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**

13. bis 19. Oktober 2017:

Studienreise nach Madrid und Andalusien

- SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin **SCHROLL**  
HR d OGH Mag. Dr. Bernhard **WURDINGER**  
HR d OGH Mag. Raimund **WURZER**

# Besuche beim Obersten Gerichtshof

3. April 2017:

Besuch einer Delegation des Sozialgerichts Berlin

- **OGH:**  
VPräs d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**  
SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**  
HR d OGH Dr. Wolfgang **SCHRAMM**  
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**  
HR d OGH Dr. Jörg **ZIEGELBAUER**  
HR d OGH Dr. Karina **GROHMANN**  
HR d OGH Dr. Irene **FICHTENAU**

16. Mai 2017:

Besuch einer Justizdelegation der Republik Usbekistan

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
VPräs d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**  
VPräs d OGH Dr. Elisabeth **LOVREK**  
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**  
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

30. Mai 2017:

Besuch der Vizepräsidentin Lali Papiashvili und der Richterin Irine Imerlishvili des Verfassungsgerichtshofs der Republik Georgien

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**  
HR d OGH MMag. Michael **MATZKA**

9. Juni 2017:

Besuch einer Vorarlberger Unternehmergruppe im Rahmen eines Traineeprogramms des Wirtschaftsbundes Vorarlberg

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

24. Juli 2017:

Besuch des Richters Neal Hendel des Obersten Gerichtshofs von Israel

- **OGH:**  
VPräs d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**  
Präsident Richter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

26. September 2017:

Besuch des Landeshauptmannes von Vorarlberg Mag. Markus Wallner

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

4. Oktober 2017:

Besuch von Gästen aus Norwegen, Finnland und den Niederlanden aus Anlass der Tagung der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law)

- **OGH:**  
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**

JAN

JUN

26. Oktober 2017:

## Tag der offenen Tür

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**  
Kontr Daniela **KAUTZ**  
OAAss Michael **LIENHART**

6. November 2017:

## Besuch einer Delegation vom Obersten Gerichtshof der Republik Korea

- **OGH:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**  
Präsidentialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**

7. November 2017:

## Besuch von Höchststrichern des Obersten Gerichtshofs von Nepal

- **OGH:**  
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**

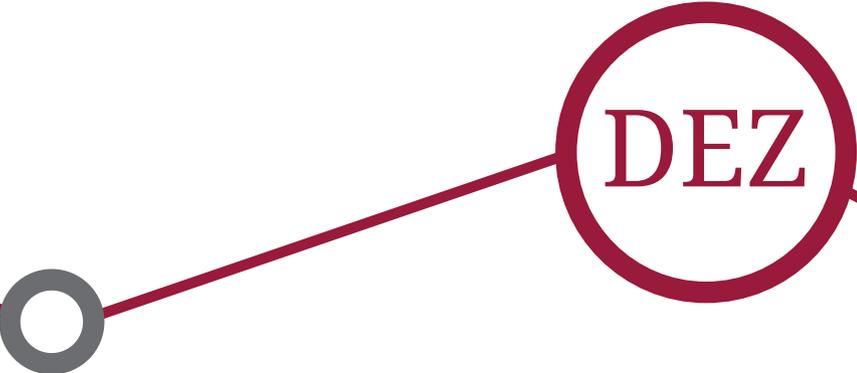
20. November 2017:

## Verleihung des Großen Goldenen Ehren- zeichens am Bande für Verdienste um die Republik Österreich an den Präsidenten der Ungarischen Kuriá Dr. Péter **DARÁK**

14. Dezember 2017:

## Besuch des Justizministers aus Marokko Mohamed Aujjar

- **OGH:**  
VPräs d OGH Prof. Dr. Anton **SPENLING**  
Präsidentialrichter Dr. Gerhard **SCHMARANZER**



DEZ

# Fortbildungsveranstaltungen

20. März 2017:

## Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen

- **ORGANISATION:**  
SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**  
SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Hans-Valentin **SCHROLL**  
HR d OGH Dr. Babek **OSHDARI**

4. April 2017:

## Neues aus dem Richterdisziplinarrecht

- **MITWIRKENDE:**  
Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**  
LStA d BMJ Mag. Gerhard **NOGRATNIG**, LL.M.  
HR d OGH Dr. Johann **HÖLLWERTH**

15. Mai 2017:

## Neues im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht

- **ORGANISATION:**  
HR d OGH Dr. Gottfried **MUSGER**
- **MITWIRKENDE:**  
SPräs d OGH Dr. Manfred **VOGEL**  
HR d OGH Dr. Friedrich **JENSIK**  
HR d OGH Dr. Erich **SCHWARZENBACHER**  
HR d OGH Dr. Jürgen **RASSI**

2. Oktober 2017:

## Neue Formen des Zusammenlebens und Unterhalt

- **ORGANISATION:**  
SPräs d OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias **NEUMAYR**
- **MITWIRKENDE:**  
LStA d BMJ Dr. Peter **BARTH**  
Ass.-Prof. Dr. Barbara **BECLIN**, Universität Wien  
LStA d BMJ Dr. Robert **FUCIK**  
HR d OGH Dr. Edwin **GITSCHTHALER**  
Univ.-Prof. Dr. Monika **HINTEREGGER**, Universität  
Graz  
Ass.-Prof. Dr. Ulrike **ZARTLER**, Universität Wien

6. November 2017:

## Aktuelle Judikatur in Strafsachen

- **ORGANISATION:**  
SPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt **KIRCHBACHER**
- **MITWIRKENDE:**  
HR d OGH Mag. Frederick **LENDL**  
HR d OGH Dr. Babek **OSHDARI**  
HR d OGH Dr. Clemens **OBBERESSL**

“ Personelles beim  
Obersten Gerichtshof ”



# Personelles beim Obersten Gerichtshof

## Personalverhältnisse bei Richterinnen und Richtern

### Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr 60 Mitglieder an.

### Veränderungen im Berichtsjahr 2017

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Ernannt wurden                 | 3 |
| In den Ruhestand getreten sind | 2 |

### Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2017:

mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017

#### **zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs**

■ MMag. Michael **MATZKA**

mit Wirksamkeit 1. Februar 2017

#### **zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs**

■ Dr. Bernhard **STEGER**

mit Wirksamkeit 1. September 2017

#### **zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs**

■ Dr. Martin **STEFULA**

In den Ruhestand getreten sind:

mit Wirksamkeit 31. August 2017

■ SPräs d OGH Dr. Karl-Heinz **DANZL**

mit Wirksamkeit 31. Dezember 2017

■ SPräs d OGH Dr. Georg **HRADIL**

### Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Zum Stichtag 31.12.2017 waren beim Obersten Gerichtshof 35 nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, darunter vier Teilzeitkräfte.

#### Neuzugänge:

■ OAAss Hannes **MÄNNERSDORFER**

#### Dienststellenwechsel:

■ AAAss Doris **MARTINCU** (Verwaltungsgerichtshof)

■ ORev Barbara **GÁL** (Generalprokuratur)

## Personalsituation im Evidenzbüro

So wie in den Jahren zuvor standen dem Evidenzbüro im Jahr 2017 zwölf Richterplanstellen zur Verfügung (31.12.2017: 11,75 VZK). Im Vergleich zum Verfassungsgerichtshof (2016: 36 verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und zum Verwaltungsgerichtshof (2016: 45 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ist die Zahl gering. Dementsprechend fordert die Tätigkeit im Evidenzbüro einen hohen Arbeits-einsatz. Bedingt durch Teilauslastungen (2) und Tätigkeit bei anderen Gerichten (5) waren die zwölf Planstellen (11,75 VZK) mit insgesamt 15 Personen besetzt (Stand: 31.12.2017), was mittlerweile an räumliche Grenzen stößt. Die 15 Richterinnen und Richter sind zum Teil mit ihrer ersten richterlichen Ernennung dem Evidenzbüro zugeteilt worden; zum anderen Teil handelt es sich um Richterinnen und Richter, die nach einigen Jahren judizieller Tätigkeit eine Zuteilung zum Evidenzbüro angestrebt haben. Überwiegend kommen die Richterinnen und Richter aus dem OLG-Sprengel Wien, in geringerem Ausmaß aus dem OLG-Sprengel Graz. Die übliche Verwendungsdauer im Evidenzbüro liegt derzeit bei etwa drei Jahren.

Der Oberste Gerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den Richterinnen und Richtern im Evidenzbüro fundierte Erfahrungen für eine erfolgreiche weitere richterliche Tätigkeit zu bieten und damit zur Heranbildung hochqualifizierter richterlicher Nachwuchskräfte beizutragen.

Die – in der Regel etwa zwei bis drei – zugeteilten Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter decken die Schriftführertätigkeit in Straf- und Disziplinarsachen ab und unterstützen im Übrigen die Tätigkeit des Evidenzbüros in Zivilsachen.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit für RIS-Justiz auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (fast 16.000 Seiten). VB Brigitte Kolar wurde ab 7.11.2017 dem Präsidium dienstzugeteilt, sodass sich die effektive Zahl der nichtrichterlichen Bediensteten auf vier verringert hat.

Stellvertreter des Leiters ist nach wie vor HR d OGH Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut.

## Auszeichnungen

Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2017:

---

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 30. Jänner 2017 wurde

■ SPräs d OGH Dr. Helge **HOCH**

das **GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

---

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 30. Jänner 2017 wurde

■ SPräs d OGH Dr. Manfred **VOGEL**

das **GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

---

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 18. Mai 2017 wurde

■ SPräs d OGH Dr. Christa **KALIVODA**

das **GROSSE SILBERNE EHRENZEICHEN** für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

---

„**AMICUS CURIAE**“ Auszeichnung des ungarischen Höchstgerichts an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs

■ Hon.-Prof. Dr. Eckart **RATZ**

---

**GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN** am Bande für Verdienste um die Republik Österreich

■ Präsident d ungarischen Kuriá Dr. Péter **DARÁK**

---

Verleihung der Würde und des Titels einer Honorarprofessorin

■ VPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth **LOVREK**

---

Verleihung der Würde und des Titels eines Honorarprofessors

■ HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Christoph **BRENN**

---



# Impressum

**MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:**

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1011 Wien  
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

**GESTALTUNG UND GRAFIK:**

mediaGURU - Agentur für neue Medien ([www.mediaguru.at](http://www.mediaguru.at))

**BILDQUELLEN:**

Faruk Pinjo, Christian Jungwirth, Oberster Gerichtshof

**DRUCK:**

Ferdinand Berger & Söhne GmbH ([www.berger.at](http://www.berger.at))

**ALLE RECHTE VORBEHALTEN:**

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

